

Ferienordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030

RdErl. d. MK v. 18.11.2022 – 36.3-82011 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ v. 15.10.2019 (SVBl. S. 620) – VORIS 22410 –

b) RdErl. „Ferienordnung für die Schuljahre 2017/18 bis 2023/24“ v. 15.6.2015 (SVBl. S. 312), geändert durch RdErl. v. 29.7.2020 (SVBl. S. 396) – VORIS 22410 –

1. Die Schulferien werden wie folgt festgelegt:

Gem. Art. 25 der Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen vom 15.10.2020 beträgt die Gesamtdauer der Schulferien während eines Schuljahres, einschließlich zwölf Samstage, 75 Werktagen (Mo.- Sa.); dies wurde bei der Festlegung der Ferien zugrunde gelegt. Es ist jeweils der erste und letzte Ferientag angegeben.

1.1 Ferientermine im Schuljahr 2024/2025

Sommer 2024	Mo. 24.6. - Sa. 3.8.	35 Tage
Herbst 2024	Fr. 4.10. - Sa. 19.10.	14 Tage
Tag nach dem Reformationstag	Fr. 1.11.	1 Tag
Weihnachten 2024/2025	Mo. 23.12. - Sa. 4.1.	9 Tage
Halbjahresferien 2025	Mo. 3.2. - Di. 4.2.	2 Tage
Ostern 2025	Mo. 7.4. - Sa. 19.4.	11 Tage
Kirchentag 2025	Mi. 30.4	1 Tag
Tag nach dem 1.Mai 2025	Fr. 2.5.	1 Tag
Tag nach Himmelfahrt 2025	Fr. 30.5.	1 Tag
Pfingsten 2025	Di. 10.6.	1 Tag

1.2 Ferientermine im Schuljahr 2025/2026

Sommer 2025	Do. 3.7. - Mi. 13.8.	36 Tage
Herbst 2025	Mo. 13.10. - Sa. 25.10.	12 Tage
Weihnachten 2025/2026	Mo. 22.12. - Mo. 5.1.	10 Tage
Halbjahresferien 2026	Mo. 2.2. - Di. 3.2.	2 Tage
Ostern 2026	Mo. 23.3. - Di. 7.4.	12 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2026	Fr. 15.5.	1 Tag
Pfingsten 2026	Di. 26.5.	1 Tag

1.3 Ferientermine im Schuljahr 2026/2027

Sommer 2026	Do. 2.7. - Mi. 12.8.	36 Tage
Herbst 2026	Mo. 12.10. - Sa. 24.10.	12 Tage
Weihnachten 2026/2027	Mi. 23.12. - Sa. 9.1.	13 Tage
Halbjahresferien 2027	Mo. 1.2. - Di. 2.2.	2 Tage
Ostern 2027	Mo. 22.3. - Sa. 3.4.	10 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2027	Fr. 7.5.	1 Tag
Pfingsten 2027	Di. 18.5.	1 Tag

1.4 Ferientermine im Schuljahr 2027/2028

Sommer 2027	Do. 8.7. - Mi. 18.8.	36 Tage
Herbst 2027	Sa. 16.10. - Sa. 30.10.	13 Tage
Weihnachten 2027/2028	Do. 23.12. - Sa. 8.1.	13 Tage
Halbjahresferien 2028	Mo. 31.1. - Di. 1.2.	2 Tage
Ostern 2028	Mo. 10.4. - Sa. 22.4.	10 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2028	Fr. 26.5.	1 Tag
Pfingsten 2028	Di. 6.6.	1 Tag

1.5 Ferientermine im Schuljahr 2028/2029

Sommer 2028	Do. 20.7. - Mi. 30.8.	36 Tage
Tag vor dem 3. Oktober 2028	Mo. 2.10.	1 Tag
Herbst 2028	Mo. 23.10. - Sa. 4.11.	11 Tage
Weihnachten 2028/2029	Mi. 27.12. - Sa. 6.1.	9 Tage
Halbjahresferien 2029	Do. 1.2. - Fr. 2.2.	2 Tage
Ostern 2029	Mo. 19.3. - Di. 3.4.	12 Tage
Tag vor dem 1. Mai 2029	Mo. 30.4	1 Tag
Tag nach Himmelfahrt 2029	Fr. 11.5.	1 Tag
Pfingsten 2029	Di. 22.5.	1 Tag

1.6 Ferientermine im Schuljahr 2029/2030

Sommer 2029	Do. 19.7. - Mi. 29.8.	36 Tage
Tage nach dem 3. Oktober 2029	Do. 4.10. - Fr. 5.10.	2 Tage
Herbst 2029	Mo. 22.10. - Fr. 2.11.	10 Tage
Weihnachten 2029/2030	Fr. 21.12. - Sa. 5.1.	11 Tage

Halbjahresferien 2030	Do. 31.1. - Fr. 1.2.	2 Tage
Ostern 2030	Mo. 8.4. - Di. 23.4.	12 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2030	Fr. 31.5.	1 Tag
Pfingsten 2030	Di. 11.6.	1 Tag

1.7 Ferientermine im Schuljahr 2030/2031

Sommer 2030	Do. 11.7. - Mi. 21.8.	36 Tage
-------------	-----------------------	---------

2. Weitere unterrichtsfreie Tage

Gesetzliche Feiertage sind in Niedersachsen: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, der 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, der 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit), der 31. Oktober (Reformationstag), 1. und 2. Weihnachtstag. Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen ist im Bezugs-erlass zu a geregelt.

3. Einschulung der Erstklässlerinnen und Erstklässler

Die Einschulung der Erstklässlerinnen und Erstklässler erfolgt am Sonnabend nach dem ersten Schultag eines neuen Schuljahres und zwar

im Schuljahr 2024/2025 am 10.8.2024,

im Schuljahr 2025/2026 am 16.8.2025,

im Schuljahr 2026/2027 am 15.8.2026,

im Schuljahr 2027/2028 am 21.8.2027,

im Schuljahr 2028/2029 am 2.9.2028,

im Schuljahr 2029/2030 am 1.9.2029.

4. Ausgabe der Halbjahreszeugnisse

Die Halbjahreszeugnisse werden ausgegeben:

im Schuljahr 2024/2025 am Freitag, 31. Januar 2025,

im Schuljahr 2025/2026 am Freitag, 30. Januar 2026,

im Schuljahr 2026/2027 am Freitag, 29. Januar 2027,

im Schuljahr 2027/2028 am Freitag, 28. Januar 2028,

im Schuljahr 2028/2029 am Mittwoch, 31. Januar 2029,

im Schuljahr 2029/2030 am Mittwoch, 30. Januar 2030.

Abweichend von Satz 1 werden die Studienbücher in der Qualifikationsphase der Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien, Kollegs und Beruflichen Gymnasien im Schuljahr 2025/2026 bereits am Freitag, 19.12.2025 ausgehändigt.

5. Beendigung des Unterrichts am letzten Schultag vor den Ferien

Am letzten Tag vor den Ferien innerhalb eines Schuljahres schließt der Unterricht nach der letzten stundenplanmäßigen Unterrichtsstunde. Am letzten Schultag vor den Sommerferien ist Unterrichtsschluss nach der 3. Unterrichtsstunde; für die allgemein bildenden Schulen gilt dies auch am Tage der Aushändigung der Halbjahreszeugnisse. Die Schülerbeförderung muss gewährleistet sein.

6. Entlassungstermin für Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Sekundarbereich I

Der Entlassungstermin für die Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Sekundarbereich I darf von den Schulen frühestens eine Woche vor Sommerferienbeginn angesetzt werden. Beginnen die Sommerferien nach dem 15. Juli, so ist der Entlassungstermin so festzusetzen, dass die entlassenen Schülerinnen und Schüler bis zum 1. August drei Wochen Ferien haben.

7. Abweichende Regelungen

Die Ferien für die Schulen auf den Ostfriesischen Inseln, für die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte in Braunschweig, Hildesheim, Osnabrück und Oldenburg sowie für das Landesbildungszentrum für Blinde in Hannover, für die Deutsche Müllerschule in Braunschweig, die Steinmetzschule in Königslutter, die Fachschule Seefahrt in Leer und die Auszubildenden zur Augenoptikerin / zum Augenoptiker und zur Müllerin / zum Müller an den Berufsbildenden Schulen II in Gifhorn werden durch diesen RdErl. nicht berührt; sie werden gesondert festgelegt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Der Bezugs-erlass zu b tritt mit Ablauf des 31.7.2024 außer Kraft.

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)

RdErl. d. MK v. 24.10.2022 – 22-40180/1-1 – VORIS 81600 –

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 1423)

Bezug: RdErl. v. 2.1.2017 (Nds. MBl. S. 60, SVBl. S. 48) – VORIS 81600 –

Der Bezugs-erlass wird mit Wirkung vom 1.12.2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „der NLSchB“ durch die Angabe „des zuständigen RLSB“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „der NLSchB“ durch die Angabe „dem zuständigen RLSB“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „NLSchB“ durch die Angabe „RLSB“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Regionalabteilungen der NLSchB“ durch die Angabe „RLSB“ ersetzt.
 - cc) In den Absätzen 3 und 5 wird jeweils die Angabe „die NLSchB“ durch die Angabe „das zuständige RLSB“ ersetzt.

- dd) In Absatz 7 werden die Worte „das Portal ‚Beratung und Unterstützung‘ der NLSchB“ durch die Worte „das Onlineportal ‚Beratung und Unterstützung‘ im Bildungsportal Niedersachsen“ ersetzt.
- b) In Nummer 3.2 Satz 1 werden die Worte „zuständigen Stabsstelle AuG in der NLSchB“ durch die Worte „Stabsstelle AuG im zuständigen RLSB“ ersetzt.
3. In Nummer 5 Satz 1 wird das Datum „31.12.2022“ durch das Datum „31.12.2024“ ersetzt.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Fortsetzung der „LernRäume“

RdErl. d. MK v. 1.11.2022 – 23-5-80009/2 – VORIS 22410 –
(Abdruck aus Nds. MBl. S. 1472)

Bezug: RdErl. v. 29.9.2021 (Nds. MBl. S. 1518), geändert durch RdErl. v. 20.1.2022 (Nds. MBl. S. 271) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.11.2022 wie folgt geändert:

- In Nummer 6.5 und Nummer 6.6 Satz 4 wird jeweils das Datum „15.11.2022“ durch das Datum „31.3.2023“ ersetzt.
- In Nummer 7 wird das Datum „31.12.2022“ durch das Datum „31.7.2023“ ersetzt.

Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung

RdErl. d. MK v. 1.11.2022 – 25.6 - 84030 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.8.2017 (SVBl. S. 429) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2022 wie folgt geändert:

- Im Bezug erhält der Buchstabe b folgende Fassung:

„b) Gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ v. 1.6.2016 (Nds. MBl. S. 648, SVBl. S. 433), geändert durch Gem. RdErl. v. 27.8.2021 (Nds. MBl. S. 1447, SVBl. S. 526) – VORIS 22410 –“
- Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 5.2 Satz 1 werden die Worte „Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt“ durch die Worte „Die RLSB beraten und unterstützen“ ersetzt.
 - In Nummern 5.2.1 und 5.2.2 werden jeweils die Worte „der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ durch die Worte „des jeweils zuständigen RLSB“ ersetzt.
- Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 6.5 werden die Worte „der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ durch die Angabe „den RLSB“ ersetzt.

- b) In Nummer 6.6 werden die Worte „der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ gestrichen.
4. In Nummer 7 wird das Datum „31.12.2022“ durch das Datum „31.12.2024“ ersetzt.

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen – Auswahlverfahren

RdErl. d. MK v. 14.10.2022 – 34-84002 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2022 wie folgt geändert:

- Nummer 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Stellen, bei denen die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung bei den RLSB liegen, entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Dezernentin oder bestimmter Dezernent des jeweiligen RLSB im Rahmen der Durchführung der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle, dass

 - die ausschließliche Durchführung des Auswahlverfahrens durch das RLSB erfolgt oder dass
 - das Auswahlverfahren durch das RLSB auf die Schulen übertragen wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich bei der Durchführung des Auswahlverfahrens beraten lassen.“
- Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Worte „die Niedersächsische Landesschulbehörde“ durch die Angabe „die RLSB“ ersetzt.
 - In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ durch die Angabe „dem RLSB“ ersetzt.
- In Nummer 5 Abs. 2 Buchst. d und Abs. 3 werden jeweils die Worte „der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ durch die Angabe „dem RLSB“ ersetzt.
- Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ durch die Angabe „dem RLSB“ und die Worte „die Niedersächsische Landesschulbehörde“ durch die Angabe „das RLSB“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Das RLSB“ ersetzt.
 - In Absatz 10 werden jeweils die Worte „die Niedersächsische Landesschulbehörde“ durch die Angabe „das RLSB“ ersetzt.
- In Nummer 8 Abs. 4 werden die Worte „Die Niedersächsische Landesschulbehörde“ durch die Angabe „Das RLSB“ und das Wort „ihrer“ durch das Wort „seiner“ ersetzt.
- In Nummer 9 Abs. 1 werden die Worte „Die Niedersächsische Landesschulbehörde“ durch die Angabe „Das RLSB“ ersetzt.
- In Nummer 10 Satz 1 wird das Datum „31.12.2022“ durch das Datum „31.12.2024“ ersetzt.

Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung – Quereinstieg; Prüfverfahren zur Einstellung

RdErl. d. MK v. 1.12.2022 – 42-84002-Q/Verfahren – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 20.6.2017 (SVBl. S. 433) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2022 wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird das Datum „31.12.2022“ durch das Datum 31.12.2024“ ersetzt.

Beratung für Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen

hier: Einrichtung eines Beratungssystems zur Berufs- und Studienorientierung an allen allgemein bildenden Schulen (einschließlich Gymnasien und Gesamtschulen)

RdErl. d. MK v. 1.12.2022 – 24.2.1/81420 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 26.7.2017 (SVBl. S. 489) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2022 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

- „a) RdErl. d. MK v. 1.7.2021 (SVBl. S. 349) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 17.9.2018 (SVBl. S. 556, 710) – VORIS 22410 –“

2. Der Einleitungsteil wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „jeder Regionalabteilung des Dez. 3 der NLSchB“ durch die Worte „jedem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) des Dez. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 und in Absatz 3 wird jeweils die Angabe „NLSchB“ durch die Angabe „RLSB“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „NLSchB bilanziert die Beratung und sorgt“ durch die Worte „RLSB bilanzieren die Beratung und sorgen“ und in Satz 2 das Wort „berichtet“ durch das Wort „berichten“ ersetzt.

3. In Nummer 1 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „der NLSchB“ durch die Worte „dem jeweiligen RLSB“ ersetzt.

4. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ durch die Angabe „dem RLSB“ ersetzt.
- b) In der Tabelle werden die Worte „Niedersächsische Landesschulbehörde“ durch die Angabe „RLSB“ ersetzt und jeweils die Worte „Regionalabteilung“ gestrichen.

5. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Landesschulbehörde“ durch die Angabe „RLSB“ ersetzt
- b) In Absatz 3 wird das Datum „31.1.2023“ durch das Datum „31.1.2025“ ersetzt.

Die Arbeit in der Hauptschule

RdErl. d. MK v. 1.12.2022 -32- 81022 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348), geändert durch RdErl. v. 1.8.2022 (SVBl. S. 462) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 12.2 eingefügt:

„12.2 Die Aufnahme des Faches Informatik in die Anlage zu Nr. 3 (Stundentafel) zur Einführung als Pflichtfach im 10. Schuljahrgang sowie die damit verbundene Erhöhung der Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl sind erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2023/2024 den 10. Schuljahrgang besuchen.“

b) Es wird die folgende Nummer 12.3 eingefügt:

„12.3 Die Aufnahme des Faches Informatik in die Anlage zu Nr. 3 (Stundentafel) zur Einführung als Pflichtfach im 9. Schuljahrgang sowie die damit verbundene Erhöhung der Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl sind erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2024/2025 den 9. Schuljahrgang besuchen.“

c) Die bisherige Nummer 12.2 wird Nummer 12.4.

4. Die Anlage zu Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage
zu Nr. 3 (Stundentafel)“

Fachbereich Fach	Schuljahrgänge						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5	5	5	5	5	5	30
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	24
2. Fremdsprache	-	-	-	-	.	-	
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	5	5	5	5	5	30
Physik	3	4	4	3	4	4	22
Chemie							
Biologie							
Informatik	-	+	+	+	1	1	2
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	1	2	3	3	3	3	18
Politik	-	-					
Erdkunde	2	1					

Fachbereich Fach	Schuljahrgänge						Gesamt- stunden	
	5	6	7	8	9	10		5-10
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik								
Wirtschaft	-	-			2	2	9	
Technik	-	+	2	3	+	+		
Hauswirtschaft								
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung								
Musik	4	3	1	1	1	1	11	
Kunst								
Gestaltendes Werken			+	+	+	+		
Textiles Gestalten								
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12	
Sport	2	2	2	2	2	2	12	
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1	
Pflichtunterricht	29	28	28	28	29	29	171	
Wahlpflichtunterricht	-	2	2	2	2	2	10	
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29	30	30	30	31	31	181	
wahlfreier Unterricht¹ Förderunterricht / Ar- beitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X	
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	X	X	X	X	X	X	X	
+ = Wahlpflichtunterricht								
¹ Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.“								

Die Arbeit in der Oberschule

RdErl. d. MK v. 1.12.2022 -32- 81028 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366), geändert durch RdErl. v. 1.8.2022 (SVBl. S. 462) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 12.2 eingefügt:

„12.2 Die Aufnahme des Faches Informatik in die Anlagen 1 (Stundentafel I) und 2 (Stundentafel II) zur Einführung als Pflichtfach im 10. Schuljahrgang sowie die damit verbundene Erhöhung der Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl sind erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2023/2024 den 10. Schuljahrgang besuchen.“

b) Es wird die folgende Nummer 12.3 eingefügt:

„12.3 Die Aufnahme des Faches Informatik in die Anlagen 1 (Stundentafel I) und 2 (Stundentafel II) zur Einführung als Pflichtfach im 9. Schuljahrgang sowie

die damit verbundene Erhöhung der Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl sind erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2024/2025 den 9. Schuljahrgang besuchen.“

c) Die bisherige Nummer 12.2 wird Nummer 12.4.

2. Die Anlagen 1 und 2 zu Nummer 3.1 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1
zu Nr. 3.1 (Stundentafel I)

Fachbereich Fach	Schuljahrgänge						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) ²
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	24
2. Fremdsprache	-	+	+	+	+	+	
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) ²
Physik	4	4	3	3	4	4	22
Chemie							
Biologie							
Informatik	-	+	+	+	1	1	2
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	2	1					18
Politik	-	-	3	3	3	3	
Erdkunde	1	2					
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft	-	-			1	2	8
Technik		+	2	3	+	+	
Hauswirtschaft							
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	2	1	2	1	2	1	12
Kunst							
Gestaltendes Werken							
Textiles Gestalten							
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1
Pflichtunterricht	29	26	26	26	27	27	161
Wahlpflichtunter- richt / Profile	-	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	20 (10) ²
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29	30	30	30	31	31	181
wahlfreier Unterricht¹ Förderunterricht / Ar- beitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	X	X	X	X	X	X	X
+ = Wahlpflichtunterricht							

¹Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

²Nach Nr. 3.2.15 wählen Schülerinnen und Schüler des Hauptschulzweigs nur einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil. Entsprechend wählen nach Nr. 3.2.14 Absatz 2 Schülerinnen und Schüler der jahrgangsbezogen geführten Oberschule, die auf der grundlegenden Anspruchsebene in den Fächern Deutsch und Mathematik unterrichtet werden, einen zweistündigen Wahlpflichtkurs und nehmen an einer zusätzlichen fünften Unterrichtsstunde in den Fächern Deutsch und Mathematik teil.

¹Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

²In den Schuljahrgängen 5 und 6 können Teile der Fachstunden nach Entscheidung der Schule auch für die Fächer Gestaltendes Werken und Textiles Gestalten verwendet werden.“

**„Anlage 2
zu Nr. 3.1 (Studentafel II)**

Fachbereich Fach	Schuljahrgänge						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	5	4	4	4	4	3	24
1. Fremdsprache	4	4	4	4	3	3	22
2. Fremdsprache	-	4	4	4	4	3	19
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	4	4	4	3	4	24
Physik			1	2	1	2	24
Chemie	4	4	1	1	1	2	
Biologie			1	1	2	1	
Informatik	-	-	-	-	1	1	2
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	2	1	1	1	1	2	23
Politik-Wirtschaft	-	-	-	2	2	2	
Erdkunde	1	2	2	1	2	1	
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft		-			-	-	-
Technik	-		-	-			
Hauswirtschaft		-			-	-	
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik	2 ²	2 ²	2	1	1	1	18
Kunst	1 ²	1 ²	2	1	2	2	
Gestaltendes Werken	-	-	-	-	-	-	
Textiles Gestalten	-	-					
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1
Wahlunterricht ¹ Förderunterricht / Ar- beitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Schülerpflicht- stundenzahl	29	30	30	30	31	31	181
Schülerhöchst- stundenzahl	X	X	X	X	X	X	X

Die Arbeit in der Realschule

RdErl. d. MK v. 1.12.2022 -32- 81023 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357), geändert durch RdErl. v. 1.8.2022 (SVBl. S. 461) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 12.2 eingefügt:

„12.2 Die Aufnahme des Faches Informatik in die Anlage zu Nr. 3 (Studentafel) zur Einführung als Pflichtfach im 10. Schuljahrgang sowie die damit verbundene Erhöhung der Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl sind erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2023/2024 den 10. Schuljahrgang besuchen.“

b) Es wird die folgende Nummer 12.3 eingefügt:

„12.3 Die Aufnahme des Faches Informatik in die Anlage zu Nr. 3 (Studentafel) zur Einführung als Pflichtfach im 9. Schuljahrgang sowie die damit verbundene Erhöhung der Schülerinnen- und Schülerpflichtstundenzahl sind erstmalig auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2024/2025 den 9. Schuljahrgang besuchen.“

c) Die bisherige Nummer 12.2 wird Nummer 12.4.

2. Die Anlage zu Nummer 3 erhält folgende Fassung:

**„Anlage
zu Nr. 3 (Studentafel)**

Fachbereich Fach	Schuljahrgänge						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
Fachbereich Sprachen							
Deutsch	4	4	5	4	4	4	25
1. Fremdsprache	4	4	4	4	4	4	24
2. Fremdsprache	-	+	+	+	+	+	
Fachbereich Mathematik-Naturwissenschaften							
Mathematik	5	4	4	4	4	4	25
Physik							22
Chemie	4	4	4	3	3	4	
Biologie							
Informatik	-	+	+	+	1	1	2

Fachbereich Fach	Schuljahrgänge						Gesamt- stunden
	5	6	7	8	9	10	
Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde							
Geschichte	1	2					18
Politik	-	-	3	3	3	3	
Erdkunde	2	1					
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik							
Wirtschaft		-			2	2	7
Technik	-		+	3			
Hauswirtschaft		+			+	+	
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung							
Musik			2	1	2	1	13
Kunst							
Gestaltendes Werken	4	3					
Textiles Gestalten			+	+	+	+	
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
Sport	2	2	2	2	2	2	12
Verfügungsstunden	1	-	-	-	-	-	1
Pflichtunterricht	29	26	26	26	27	27	161
Wahlpflicht- unterricht / Profile	-	4	4	4	4	4	20
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29	30	30	30	31	31	181
wahlfreier Unterricht¹ Förderunterricht / Ar- beitsgemeinschaften	X	X	X	X	X	X	X
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	X	X	X	X	X	X	X
+ = Wahlpflichtunterricht							
¹ Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.“							

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen im Rahmen des Quereinstiegs zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2023/2024

Bek. d. MK v. 21.10.2022 – 35 – 84100 –

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.7.2010 (Nds. GVBl. S. 288) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.3.2021 (Nds. GVBl. S. 164) werden die Fächer des besonderen Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum **10.8.2023** bekannt gegeben:

Lehramt	Hauptfach	Zweifach
Lehramt an Grundschulen	Alle Unterrichtsfächer – dazu müssen Bewerberinnen und Bewerber für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst entweder im Haupt- oder im Zweifach das Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik nachweisen können	
Lehramt an Haupt- und Realschulen	Alle Unterrichtsfächer	beliebig
Lehramt an Gymnasien	Chemie, Informatik, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, Werte und Normen	beliebig
Lehramt für Sonderpädagogik	Alle sonderpädagogischen Fachrichtungen	Ein allgemeines Unterrichtsfach im Umfang von 40 Leistungspunkten, in der Regel Deutsch oder Mathematik

Das Hochschulstudium muss mit einem universitären Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen sein und im Hauptfach einem Unterrichtsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung des besonderen Bedarfs entsprechen. Darüber hinaus muss für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien ein weiteres Unterrichtsfach (Zweifach) aus dem oben genannten Abschluss nachgewiesen werden. Für das Lehramt für Sonderpädagogik müssen eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung und ein weiteres Unterrichtsfach aus dem oben genannten Abschluss zugeordnet werden können. Die lehramtsspezifischen Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen müssen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) entsprechen.

Ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) an Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2023/2024

Bek. d. MK v. 3.11.2022 – 21-50 123/2-1 –

Auch im Schuljahr 2023/2024 werden ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) nach Niedersachsen kommen, und zwar im Wesentlichen für Englisch, Französisch und Spanisch, in geringerer Anzahl für Italienisch, Russisch und Chinesisch.

Die Assistenzzeit beginnt mit einer zentralen Einführungsstagung im September bzw. Oktober 2023, die vom Pädagogischen Austauschdienst beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (PAD) durchgeführt wird. Ausnahme: FSA, die ein zweites Assistenzjahr antreten, nehmen nicht mehr an der Einführungsstagung teil und beginnen ihre Assistenzzeit an der Schule am 1. Tag der jeweiligen Einführungsstagung.

Das Assistenzjahr endet für FSA aus den USA und China am 30.6.2024, für FSA aus dem Vereinigten Königreich am 31.5.2024 oder 28.2.2024 (shorter program) und für alle anderen FSA am 31.5.2024.

Unter der pädagogischen Leitung und Betreuung einer Lehrkraft wird die FSA mit wöchentlich 12 Unterrichtsstunden in den Schulalltag integriert. Die FSA erhalten aus Landesmitteln ein monatliches Stipendium in Höhe von zurzeit 850 Euro (netto) und sind für die Dauer ihrer Assistenzzeit im Rahmen einer Gruppenversicherung versichert. Diese beinhaltet eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Die ausländischen FSA erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Sie sollen die Fremdsprachenlehrkraft in der Schule im Unterricht unterstützen und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprechfertigkeit fördern. Dazu bieten sich in erster Linie, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen, Sprechübungen und Konversation in kleinen Gruppen an. Die Arbeit der FSA erfolgt in enger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Fremdsprache. Es ist erforderlich, dass ein Mitglied des Lehrerkollegiums die Betreuung der ausländischen FSA übernimmt und in allen auftretenden Fragen berät.

Interessierte Schulen werden gebeten, den zuständigen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung bis zum **10.2.2023** in einem formlosen Schreiben zu melden, ob sie eine FSA aufnehmen möchten. Dabei wird um folgende Angaben gebeten:

- Fremdsprache, für die eine FSA gewünscht wird (Erst- und Zweitwunsch);
- ggf. Angabe der Schulform, in der die FSA eingesetzt werden soll;
- vollständige Anschrift der Schule (einschließlich E-Mail, Telefon und wenn vorhanden auch Homepage);
- Angabe, wer die betreuende Lehrkraft sein wird;
- Angabe, ob und wann bereits früher eine FSA an der Schule tätig war.

Es ist auch anzugeben, ob im Falle eines Rücktrittes eine Ersatzkandidatin / ein Ersatzkandidat gewünscht wird.

FSA, die ein Stipendium vom Land Niedersachsen oder vom Auswärtigen Amt erhalten, können Schulen in freier Trägerschaft nicht zugewiesen werden. Falls diese Schulen dennoch an der Zuweisung einer FSA interessiert sind, muss der jeweilige Schulträger die Zahlung des Stipendiums übernehmen. Die Schulen können dann wie öffentliche Schulen die Zuweisung einer FSA beantragen. Dabei müssen sie versichern, dass das Stipendium vom Schulträger gezahlt wird. Ein entsprechender Antrag ist ebenfalls bis zum **10.2.2023** direkt an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 21, zu richten.

Die Zuweisung der FSA wird ca. ab Ende Mai 2023 erfolgen.

Wichtiger Hinweis im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Die Durchführung des Programms hängt maßgeblich von der künftigen Entwicklung der Corona-Pandemie ab, die derzeit niemand voraussagen kann. Die an der Umsetzung des Programms beteiligten Stellen in Deutschland und den Entsendeländern werden das Infektionsgeschehen weiterhin genau beobachten und, sofern erforderlich, auf die Entwicklungen

reagieren. So kann es beispielsweise zu Aus- / Einreiseverboten kommen oder entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen (Quarantäne, Testpflicht usw.) werden notwendig.

Deutsch-Französischer Tag am 22.1.2023

Bek. d. MK v. 4.11.2022 – 21-39 023

Am 22. Januar eines jeden Jahres wird der Deutsch-Französische Tag begangen. Im Jahr 2023 findet dieser bereits zum 20. Mal statt. Er erinnert an die Unterzeichnung des als Élysée-Vertrag bekannten deutsch-französischen Freundschaftsvertrages am 22.1.1963 durch Bundeskanzler Konrad Adenauer und den französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle im Pariser Élysée-Palast. Aus Anlass des 40. Jahrestags des Élysée-Vertrags im Jahr 2003 ist der 22. Januar von Staatspräsident Chirac und Bundeskanzler Schröder zum „Deutsch-Französischen Tag“ erklärt worden. Er fand erstmalig 2004 statt und soll jährlich dazu genutzt werden, in allen Einrichtungen der deutschen und französischen Bildungssysteme die bilateralen Beziehungen darzustellen, für die Partnersprache zu werben, über Austausch- und Begegnungsprogramme sowie über die Möglichkeiten des Studiums und der Beschäftigung im Partnerland zu informieren und dabei den Élysée-Vertrag und dessen historisch-politischen Kontext hervorzuheben. Im Jahr 2023 wird der 60. Jahrestag der Unterzeichnung des Élysée-Vertrags gefeiert.

Im Januar 2019 haben Bundeskanzlerin Angela Merkel und Staatspräsident Emmanuel Macron einen neuen Élysée-Vertrag unterzeichnet, den sog. „Vertrag von Aachen“. Umso wichtiger ist es, auch im kommenden Jahr die Freundschaft zwischen unseren beiden Ländern zu feiern.

Alle Schulen sind aufgerufen, den „Deutsch-Französischen Tag“ eigenverantwortlich zu gestalten und dabei, in Anknüpfung an bisherige oder laufende Aktivitäten, schulart- sowie altersgemäß entsprechende Themen aufzugreifen und den Dialog mit Partnerinnen und Partnern bzw. Partnerschulen in Frankreich zu intensivieren.

Deutsch-französische Themen können in vielen Fächern behandelt werden. Dabei können verschiedene Akteure der binationalen Zusammenarbeit einbezogen werden: insbesondere Schul- und Städtepartnerschaften; Projektpartner aus deutsch-französischen bzw. europäischen Bildungsprojekten; Unternehmen, die in Frankreich tätig sind; regionale und lokale Medien; Eltern- und Schülerverbände. Dabei soll den jungen Menschen der Nutzen der engen deutsch-französischen Zusammenarbeit in europäischem und internationalem Kontext für ihr Leben und ihre Zukunft deutlich werden (Schule, Studium, Arbeitsmarkt, friedliche Verhältnisse, Freizügigkeit und Reisen).

Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Bek. d. MK v. 11.10.2022 - 43-82170/10-516 -

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

Rahmenrichtlinien für das Profulfach Gesundheit-Pflege im Beruflichen Gymnasium – Gesundheit und Soziales –

Die Rahmenrichtlinien werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Ein Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.



Der direkte Link: <https://t1p.de/nvxg7>

Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft / Internationaler Holocaust-Gedenktag

Bek. d. MK v. 4.11.2022 - 23-82104/1-2 -

Bezug: RdErl. v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502) – VORIS 22410

Der 27. Januar ist der Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

An diesem Tag wurde 1945 das Konzentrationslager Auschwitz befreit, das stellvertretend für alle Konzentrationslager und für ein System menschenverachtender Gewaltherrschaft steht. 1996 rief Bundespräsident Roman Herzog diesen Tag als Gedenktag an die Opfer des Nationalsozialismus ins Leben. 2005 erklärten die Vereinten Nationen und das Europäische Parlament den Tag zum internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust (Holocaust-Gedenktag). Dieses Datum soll nicht nur an Jüdinnen und Juden, sondern auch an die vielen weiteren Opfergruppen erinnern.

Im Sinne des Erlasses „Volkstrauertag und Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (s. SVBl. 11/2004, S. 502) bietet sich aus Anlass dieses Tages insbesondere die Beschäftigung mit der Geschichte von Gedenkstätten an, um an die Opfer und Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu erinnern. Ausdrücklich wird auf die digitalen Angebote der regionalen Gedenkstätten sowie das Bildungsportal der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten (www.geschichte-bewusst-sein.de) hingewiesen.

Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Bek. d. MK v. 14.11.2022 - 44-82170/10-514 -

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

- Rahmenrichtlinien für das Fach Deutsch / Kommunikation in der Berufseinstiegsschule Klasse 2,
- Rahmenrichtlinien für das Fach Englisch in der Berufseinstiegsschule Klasse 2
- Rahmenrichtlinien für das Fach Mathematik in der Berufseinstiegsschule Klasse 2
- Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich in der Berufseinstiegsschule Klasse 2

Die Rahmenrichtlinien werden auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei heruntergeladen werden. Ein Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.



<https://t1p.de/33bav>



<https://t1p.de/gpjaj>



<https://t1p.de/8jrt4>



<https://t1p.de/uh3ok>

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Neue „Qualifizierung zur Erteilung von Sportförderunterricht“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab März 2023 eine berufsbegleitende „Qualifizierung zur Erteilung von Sportförderunterricht“ im Blended-Learning-Format an.

Inhalt / Ziel

Mit der oben genannten Qualifizierung erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von sieben Monaten (März bis September) berufsbegleitend Kompetenzen zur Erteilung von Sportförderunterricht gemäß den curricularen Vorgaben des Landes Niedersachsen und den Vorgaben der KMK. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe

Zielgruppe der Fortbildung sind Lehrkräfte aller allgemein bildenden niedersächsischen Schulen, die eine Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen. Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

An der o. g. Fortbildung im Durchgang 2023 können ca. 25 Lehrkräfte teilnehmen. Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. a) Lehrkräfte, die Sport studiert haben,
b) Lehrkräfte, die die zweijährige Weiterbildung des NLQ o. ä. absolviert haben
3. Notwendigkeit für die Schule (Anzahl der Sportlehrkräfte mit Zusatzausbildung – siehe Bewerbungsbogen)
4. Schwerbehinderung
5. Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern
6. Eine Lehrkraft pro Schule (Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen)
7. Losverfahren.

Sollten mehrere Bewerbungen von Lehrkräften einer Schule eingehen, so wird zunächst nur eine Bewerbung berücksichtigt. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Bewerbungen muss von der entsprechenden Schulleitung vorab festgelegt werden. Bei ausreichender Anzahl an Plätzen können mehrere Lehrkräfte einer Schule zugelassen werden.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmenden müssen unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig und als Sportlehrkraft ausgebildet sein. Die Teilnahme an der Qualifizierung ist für die Teilnehmenden kostenfrei.

Teilnehmende Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung ab 1.2.2023 im Fach Sport (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt sein.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Qualifizierung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über sieben Monate und ist als Blended Learning angelegt. Sie umfasst insgesamt zehn Präsenztage (sechs Tage in einer Sportlehrstätte und vier Tage online) mit jeweils bis zu acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden in drei Modulen mit jeweils zwei bis vier Kurstagen gebündelt (70 Unterrichtseinheiten).

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen Kompetenzen in Selbstlernphasen. Das Selbststudium bietet eine gezielte Vertiefung bzw. Vorbereitung von Inhalten der Präsenzphasen und ermöglichen zudem ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität für die Lernenden (siehe Konzeption abzurufen unter: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fortbildung-weiterbildung/weiterbildungsangebote/weiterbildung-sport/sportfoerderunterricht>).

Ort und Termine

Die Vor-Ort-Präsenzveranstaltungen finden in der Landesturnschule Melle statt:

1. Modul: 2./3.3.2023 (Sportlehrstätte)
25. April 2023 (online)
2. Modul: 10.5.2023 (online)
6./7.6.2023 (Sportlehrstätte)
3. Modul: 15.6.2023 (online)
28.6.2023 (online)
31.8. / 1.9.2023 (Sportlehrstätte)

Abschluss

Die Qualifizierung schließt mit einem Zertifikat des NLQ ab, das die erfolgreiche Teilnahme auf Grundlage der Konzeption bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitarbeiten, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbringen und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 % der Präsenzphasen erfüllen.

Organisation

Die Bewerbung zur Maßnahme ist mit zwei digitalen Ausführungen des Bewerbungsbogens einzureichen: Der Bogen ist innerhalb der angegebenen Frist per E-Mail als gescanntes PDF-Dokument mit Stempel und Unterschriften und als PDF mit aktiven Formularfeldern (nur die Formularfelder ausfüllen) an sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de zu senden. (Bewerbungsbogen: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fortbildung-weiterbildung/weiterbildungsangebote/weiterbildung-sport/sportfoerderunterricht>). Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Sonka Ludewig, Tel.: 05121 1695-230, E-Mail: sonka.ludewig@nlq.niedersachsen.de

Meldeschluss: 31.12.2022